



Die entstandenen Kosten für Lehrgangsentgelt, Lernmittel und Materialverbrauch werden in Höhe der aktuellen Entgeltliste für überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen (Industrie) des BZE vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

## Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Januar 2007)

### 1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen (BZE) kann nur dann erfolgen, wenn die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Voraussetzungen gelten insbesondere ein bei der zuständigen Stelle gemäß § 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eingetragener Ausbildungsvertrag (§§ 3+4 BBiG) und eine schriftliche Anmeldung auf den entsprechenden Vordrucken des BZE.

### 2. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen soll 10 Arbeitstage vor Lehrgangsbeginn im BZE eingegangen sein. Der Schulungsvertrag ist zustande gekommen, sobald die Anmeldung durch Unterschrift des BZE bestätigt ist.

### 3. Teilnahmeentgelt

3.1 Das Entgelt für den Lehrgang der überbetrieblichen Unterweisung ist spätestens 14 Tage nach Aufforderung an das Berufsbildungszentrum zu zahlen. Soll die Leistung von einem Dritten erbracht werden, haftet der anmeldende Ausbildungsbetrieb als Mitschuldner.

3.2 Für Teilnehmer, die zu den Veranstaltungen nicht oder teilweise nicht erscheinen, ist der Betrieb grundsätzlich zur Zahlung des vollen Entgelts (mit Ausnahme der in Abs. 4.2 genannten Fälle) verpflichtet. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als drei Wochen können für den darüber hinausgehenden Krankheitsbedingten Abwesenheitszeitraum im Einzelfall Absprachen über die Zahlungen unter Abzug der nicht in Anspruch genommenen Verbrauchsmaterialien getroffen werden.

3.3 Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen kann das BZE vom Ausbildungsbetrieb die Zahlung von Abschlägen verlangen.

### 4. Rücktritt und Kündigung

4.1 Bis zu 10 Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme kann der Betrieb ohne Angabe von Gründen vom Vertrag vollständig oder für einzelne Teilnehmer zurücktreten. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Posteingang im Berufsbildungszentrum. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

4.2 Nach der Frist ist eine Kündigung nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als begründet gelten Kündigungen insbesondere aufgrund des Nichtantritts eines Auszubildenden durch den angemeldeten Auszubildenden sowie in den in § 15 BBiG genannten Fällen und Fristen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4.3 Im Übrigen sind Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, erstmalig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der ersten 4 Monate kündbar; danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate. Sofern es sich um eine Maßnahme in Abschnitten handelt, die weniger als 3 Monate dauern, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.

4.4 Das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages oder des Ausschlusses einzelner Teilnehmer durch das BZE aus einem wichtigen Grund wird von den obigen Regelungen nicht berührt. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Vertrag seitens des BZE ebenfalls fristlos gekündigt werden.

### 5. Absage

Das Berufsbildungszentrum hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung Lehrgangveranstaltungen abzusagen. Es ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Entgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche hat der Betrieb nicht.

### 6. Änderungen

Ein Wechsel der Dozenten sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder der Minderung des Entgelts.

### 7. Haftung

Das Berufsbildungszentrum haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge.

### 8. Datenerfassung

Der Ausbildungsbetrieb bzw. der Teilnehmer erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die Veranstaltungs- und Prüfungsabwicklung sowie spätere Teilnehmerinformationen gespeichert werden.

### 9. Maßnahmekonzept / Betriebsordnung

Das Konzept des BZE für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ist Grundlage der Bildungsmaßnahme für die Ausbildungsbetriebe und ihre Auszubildenden. Die Betriebsordnung des BZE ist für alle Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen verbindlich. Sie wird zu Beginn eines Lehrgangs erläutert und den Teilnehmern ausgehändigt.

### 10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Euskirchen.

---

Mit seiner Unterschrift bestätigt der anmeldende Betrieb die Angaben und erklärt sich mit den Teilnahme- und Zahlungsbedingungen und den daraus erwachsenden Verpflichtungen einverstanden.

---

Datum / Stempel, Unterschrift des Anmeldenden

---

## Bestätigung

Mit der Unterschrift des Berufsbildungszentrums wird die Anmeldung bestätigt.

---

Datum / Stempel, Unterschrift des Berufsbildungszentrums